



Alte Schule – Bildung und Kultur Wilstermarsch e. V.

Beitragsordnung des Vereins Alte Schule – Bildung und Kultur Wilstermarsch e. V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.
2. Die festgesetzten Beträge werden möglichst zur Jahresmitte des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Beitragsklasse Mitgliedsform		Beitragshöhe pro Jahr in EUR
01	Kinder bis 14 Jahre	0,-
02	Jugendliche bis 18 Jahre <small>Auf Antrag: Auszubildende, Studierende, Sozialleistungsempfänger*innen</small>	10,-
03	Erwachsene über 18 Jahre	25,-
04	Fördernde Mitglieder	200,-

1. Für die Beitragshöhe ist der bestehende Mitgliederstatus am 01.01. oder zum Zeitpunkt des Beitritts (bei Neumitgliedern) des Beitragsjahres maßgebend.
2. Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 02 können ab dem Überschreiten der Volljährigkeit formlos beantragt, werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beiträge.
3. Allen Mitgliedern ist die Zahlung eines höheren Beitrags freigestellt. Dieser ist im Mitgliedsantrag anzugeben oder kann nachträglich dem Vorstand mitgeteilt werden.
4. Die Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Eine Änderung der Bankverbindung ist dem Verein mitzuteilen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz möglichst zur Jahresmitte ein.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
6. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt für das Beitrittsjahr eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.

§ 4 Vereinsaustritt

Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich per E-Mail oder Post erklärt werden. Ein Austritt jederzeit mit Wirkung zum Jahresende des laufenden Kalenderjahres möglich.